



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Hinweis:** Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- Neufassung der Härtefallordnung zum SemesterTicket der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

## **Neufassung der Härtefallordnung zum SemesterTicket der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg**

### **Härtefallordnung zum SemesterTicket der Studierendenschaft der Universität Lüneburg**

Das Student\*innenparlament der Universität Lüneburg hat in seiner 5. ordentlichen Sitzung am 28. September 2016 in zweifacher Lesung folgende Neufassung der Härtefallordnung zum SemesterTicket der Studierendenschaft Lüneburg beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Um wirtschaftliche Härten zu vermeiden, kann die Studierendenschaft der Universität Lüneburg einzelnen Student\*innen die Kosten für das SemesterTicket erstatten.
- (2) In der Härtefallordnung gilt als Einkommen die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie Einkommen aus jeglichen Formen von Krediten.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Über die Anträge auf Rückerstattung des Beitrags für das SemesterTicket entscheiden die AStA-Sprecher\*innen.
- (2) <sup>1</sup>Die AStA-Sprecher\*innen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Mitarbeiter\*innen der Studierendenschaft unterstützt. <sup>2</sup>Der\*die Antragssteller\*in hat ein Anrecht auf Beratung bezüglich seines\*ihres Antrags und dessen Verlauf.
- (3) <sup>1</sup>Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>Darauf folgend entscheidet das Student\*innenparlament (StuPa) gemeinsam mit den AStA-Sprecher\*innen abschließend.

#### **§ 3 Erstattungsgründe**

- (1) Aus folgenden Gründen kann eine Erstattung des Beitrags zum SemesterTicket erfolgen:
  1. Schwerbehinderung mit Merkzeichen, das zur Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) befähigt,
  2. Schwerbehinderung mit einem Grad von mindestens 50 ohne Merkzeichen,
  3. Pflege von Angehörigen und Erziehungsberechtigung für schwerbehinderte Kinder: Student\*innen, die einen, nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen oder für ein schwerbehindertes Kind sorgeberechtigt sind.
  4. Finanzielle Gründe:
    - a) Wenn das Einkommen des\*der Antragsteller\*in 85% des BAföG-Höchstsatzes unterschreitet.
    - b) <sup>1</sup>Student\*innen, die bei den Eltern wohnhaft sind, erhalten eine Erstattung, wenn ihr Einkommen 85% des BAföG Höchstesatzes für bei Eltern wohnenden Student\*innen unterschreitet. <sup>2</sup>Zusätzlich kommt es zur Anrechnung von Sachleistungen in der Form von Kost und Logis.
    - c) Das eigene Vermögen im Sinne des Vermögensbegriffes des BAföG darf in allen Fällen 2.000 € nicht übersteigen.
    - d) Bei internationalen Student\*innen, die ein bestimmtes Vermögen aus visabetreffenden Gründen nachweisen müssen, wird dieser Betrag nicht als Vermögen im Sinne der Härtefallordnung gewertet.

- e) In besonderen Lebenssituationen, die zu besonderen finanziellen Belastungen führen, können diese als "Sonderausgaben" geltend gemacht und abgezogen werden.
  - f) <sup>1</sup>Eltern / Erziehungsberechtigten steht außerdem bei der Berechnung des Einkommens ein Freibetrag von 300,00 € zu. <sup>2</sup>Ein gegebenenfalls gewährtes Betreuungsgeld wird nicht als Einkommen gerechnet.
5. Gesundheitliche Gründe: Student\*innen, die auf Grund einer attestierten Krankheit mindestens drei Monate im Semester das SemesterTicket nicht nutzen können.
  6. Mutterschutz: Student\*innen, die das SemesterTicket während des Semesters, in dem der errechnete Entbindungstermin liegt, nicht nutzen beziehungsweise nicht nutzen können.
- (2) Eine Rückerstattung ist ausschließlich aus den in Absatz 1 beschriebenen Gründen möglich.
  - (3) Die Rückerstattung gilt jeweils nur für ein Semester.
  - (4) Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Wird eine Rückerstattung gewährt, gelten hinsichtlich der Höhe die Einschränkungen gem. § 7 Abs. 3 dieser Ordnung.

#### § 4 Antragsstellung

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Dafür werden vom Allgemeinen Student\*innenausschuss (AStA) ein Antragsformular und gegebenenfalls Anlagen im auf der Homepage des Allgemeinen Student\*innenausschusses (AStA) bereitgestellt. <sup>3</sup>Der Antrag muss unterschrieben und vollständig an den Allgemeinen Student\*innenausschuss (AStA) gesandt werden. <sup>4</sup>Als Tag des Antragseingangs gilt der Tag des Posteingangs beim Allgemeinen Student\*innenausschuss (AStA).
- (2) <sup>1</sup>Alle Angaben sind durch in § 5 genannte Nachweise zu belegen. <sup>2</sup>Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben entscheiden die AStA-Sprecher\*innen über das weitere Vorgehen. <sup>3</sup>Werden fehlende Unterlagen innerhalb von 14 Werktagen nicht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Alle erforderlichen Fragen der AStA-Sprecher\*innen oder der für Härtefallanträge zuständigen Mitarbeiter\*innen sind wahrheitsgemäß zu beantworten.
- (3) Einen Antrag auf Rückerstattung des SemesterTickets können nur Student\*innen stellen, die an der Universität Lüneburg immatrikuliert sind und auf die einer der in § 3 Abs. 1 genannten Gründe zutrifft.

#### § 5 Bestandteile des Antrags

- (1) <sup>1</sup>Für den Antrag ist das Antragsformular gem. § 4 Absatz 1 zu verwenden sowie gegebenenfalls erforderliche Nachweise einzureichen. <sup>2</sup>Des Weiteren wird eine Immatrikulationsbescheinigung im Original, gültig für das Semester der Antragsstellung, benötigt.
- (2) Zusätzlich zu den in § 5 Absatz 1 erforderlichen Nachweisen, ist bei einem Antrag wegen Schwerbehinderung (gem. § 3 Absatz 1 Punkt 1 und 2) eine beidseitige Kopie des amtlichen Schwerbehindertenausweises (gegebenenfall mit gültiger Wertmarke) einzureichen
- (3) Zusätzlich zu den in § 5 Absatz 1 erforderlichen Nachweisen, sind bei einem Antrag von pflegenden Angehörigen oder von Erziehungsberechtigten schwerbehinderter Kinder (gem. § 3 Absatz 1 Punkt 3) folgende Nachweise einzureichen:
  1. Nachweis der Schwerbehinderung des Kindes, bei unterschiedlichen Nachnamen Meldebescheinigung
  2. Kopie des Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung über die Pflegebedürftigkeit, welches nicht älter als 18 Monate ist,
  3. Kopie der Meldebescheinigung der betreffenden Person, welche nicht älter als 18 Monate ist,

4. gegebenenfalls weitere Belege.
- (4) Zusätzlich zu den in § 5 Absatz 1 erforderlichen Nachweisen, sind bei einem Antrag wegen finanzieller Gründe (gem. § 3 Absatz 1 Punkt 4) folgende Nachweise einzureichen:
  1. <sup>1</sup>alle aktuelle finanzielle Bescheide in Kopie, die den\*die Antragsteller\*in betreffen. <sup>2</sup>Unter anderem können dies Bescheide sein über Bezüge des zuständigen Studentenwerks (BAföG), des Jobcenters, der Agentur für Arbeit, der zuständigen Wohngeldstelle, der Stiftungen (Stipendien) sowie dem Kreditinstitut für Wiederaufbau (KfW),
  2. gegebenenfalls eine eidesstaatliche Erklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten über Zuwendungen,
  3. zusammenhängende, tagesaktuelle Kontoauszüge aller Konten des\*der Antragsteller\*in der letzten drei Monate vor Antragstellung, aus denen einschlägig Einnahmen und Ausgaben hervorgehen, in Kopie,
  4. Kopie des Mietvertrags,
  5. Übersicht über Einnahmen der vergangenen drei Monate vor Antragsstellung,
  6. gegebenenfalls eine eidesstattliche Versicherung über das eigene Vermögen,
  7. gegebenenfalls weitere Belege.
- (5) Zusätzlich zu den in § 5 Absatz 1 erforderlichen Nachweisen, ist bei einem Antrag wegen gesundheitlicher Gründe (gem. § 3 Absatz 1 Punkt 5) ein ärztliches Attest einzureichen.
- (6) Zusätzlich zu den in § 5 Absatz 1 erforderlichen Nachweisen, ist bei einem Antrag wegen Mutterschutz (gem. § 3 Absatz 1 Punkt 6) eine Kopie des Mutterpasses mit der Seite des voraussichtlichen Entbindungstermins einzureichen.

## § 6 Fristen

- (1) <sup>1</sup>Für die Beantragung der Rückerstattung des SemesterTickets gem. § 3 Absatz 1 Punkt 1 bis 4 beginnt die Antragsfrist im Sommersemester am 01. April und im Wintersemester am 01. Oktober. <sup>2</sup>Die Antragsfrist endet im Sommersemester am 31. Mai und im Wintersemester am 30. November.
- (2) <sup>1</sup>Für die Beantragung der Rückerstattung des SemesterTickets gem. § 3 Absatz 1 Punkt 5 und 6 beginnt die Antragsfrist im Sommersemester am 01. April und im Wintersemester am 01. Oktober. <sup>2</sup>Die Antragsfrist endet im Sommersemester am 30. September und im Wintersemester am 31. März des Folgejahres.
- (3) Nur fristgerecht eingereichte vollständige Anträge haben Anspruch auf Berücksichtigung.

## § 7 Ablauf

- (1) Anträge gem. § 3 Absatz 1 Punkt 1 bis 4, die bis zur gem. § 6 Absatz 1 festgesetzten Frist beim Allgemeinen Student\*innenausschuss (AStA) der Universität Lüneburg eingegangen sind, werden durch die zuständigen Personen geprüft.
- (2) Wird dem Antrag auf Rückerstattung des SemesterTickets gem. § 3 Absatz 1 Punkt 1 stattgegeben, wird das SemesterTicket (auf der Rückseite des Studierendenausweises) durch den Allgemeinen Student\*innenausschuss (AStA) ungültig gestempelt.
- (3) Wird dem Antrag auf Rückerstattung des SemesterTickets gem. § 3 Absatz 1 Punkt 1 bis 6 stattgegeben, überweist der Allgemeine Student\*innenausschuss (AStA) nach Bearbeitung der Anträge den Rückerstattungsbeitrag auf das Konto des\*der Antragsteller\*in.

- (4) <sup>1</sup>Die Höhe des Rückerstattungsbeitrages ergibt sich aus 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Summe aus dem studentischen Haushalt dividiert durch die Summe der gestellten Anträge. <sup>2</sup>Über die zur Verfügung stehende Summe aus dem studentischen Haushalt befindet das Student\*innenparlament (StuPa). <sup>3</sup>Maximal können pro Person die Kosten des SemesterTickets zurückerstattet werden.
- (5) <sup>1</sup>Wird dem Antrag auf Rückerstattung des SemesterTicket gem. § 3 Absatz 1 Punkt 1 bis 6 nicht stattgegeben, erhält der\*die Antragsteller\*in eine Benachrichtigung, postalisch oder per E-Mail. <sup>2</sup>Gegen die Ablehnung kann innerhalb von einem Monat nach Posteingang Widerspruch eingelegt werden gem. § 2 Absatz 3.

### **§ 8 Änderung der Härtefallordnung**

- (1) Die Änderung einzelner Klauseln obliegt den AStA-Sprecher\*innen.
- (2) Durch die AStA-Sprecher\*innen vorgenommene Änderungen bedürfen der Zustimmung durch das Student\*innenparlament (StuPa).

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen der Härtefallordnung unwirksam beziehungsweise undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam beziehungsweise undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Härtefallordnung im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup>An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommt. <sup>3</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Härtefallordnung als lückenhaft erweist.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Härtefallordnung tritt mit Beschluss des Student\*innenparlaments (StuPa) am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Härtefallordnung vom 17.06.2016 (Leuphana Gazette Nr. 25/16) ihre Gültigkeit.

